

05.08.96

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu den Fortschritten bei der Durchführung der
Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Januar-Dezember
1995)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 024635 - vom 30. Juli 1996. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in
der Sitzung am 18. Juli 1996 angenommen.

EntschlieÙung zu den Fortschritten bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Januar-Dezember 1995)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel J.7 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf Artikel 92 Absatz 4 und Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 18. Mai 1995 zu den Fortschritten bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (November 1993 - Dezember 1994)¹ und vom 17. Mai 1995 zur Funktionsweise des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 (Verwirklichung und Entwicklung der Union)²,
 - in Kenntnis des Berichts seines Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Sicherheit und Verteidigungspolitik (A4-0175/96),
- A. in der Erwägung, daß es gemäß Artikel J.7 Absatz 2 des EUV einmal jährlich eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der GASP abhält und sich dabei auf die Ziele und Instrumente im Titel V EUV sowie in dessen Artikel C bezieht,
- B. in der Erwägung, daß es wie früher zweckmäßig ist, sich auf eine Bilanz der Durchführung der GASP im Jahr 1995 sowie der Grundzüge der auswärtigen Tätigkeit der Union zu beschränken und nicht die abgeschlossenen oder in Vorbereitung stehenden Arbeiten im Hinblick auf die notwendigen institutionellen Verbesserungen zu wiederholen,
- C. in Erwägung des Gebrauchs, den der Europäische Rat und der Rat von den im EUV vorgesehenen Instrumenten, insbesondere von den gemeinsamen Aktionen und Standpunkten gemacht hat, sowie der Bestimmungen von Artikel J.4 Absatz 1 betreffend die Festlegung einer gemeinsamen Sicherheitspolitik,
- D. im Bedauern darüber, daß es trotz seiner wiederholten diesbezüglichen Bemühungen nicht zu einer Interinstitutionellen Vereinbarung über die GASP gekommen ist, und mit dem Wunsch, daß für die anhängigen Fragen im Rahmen der Regierungskonferenz eine geeignete Lösung gefunden werden kann,
- E. in der Erwägung, daß die auf Abkommen beruhende auswärtige Aktivität der Union im Jahre 1995 besonders intensiv war, insbesondere bei den vom Gemeinschaftspfeiler abgeleiteten Aktionen,

¹ ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 223.

² ABl. C 151 vom 19.06.1995, S. 56.

- F. in der Erwägung, daß dessen ungeachtet die Bürger der Union keine wirklichen Fortschritte beim Ausbau einer echten GASP sehen und spüren können,
 - G. in der Erwägung, daß die GASP als eine der wichtigsten Ausdrucksformen der europäischen Integrationsdynamik eine Entwicklung darstellt, die voraussetzt, daß alle gleichermaßen einen Teil ihrer Souveränität abzugeben lernen, und die allmählich in die im EUV festgelegte Richtung und mit den dort eindeutig definierten Zielen fortschreiten muß,
 - H. in der Erwägung, daß es von grundlegender Wichtigkeit ist, daß die GASP sich auf Grundsätze gemeinsamer Sicherheit und Konfliktverhütung gründet,
 - I. in der Erwägung, daß Fortschritte bei der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und bei der Entwicklung eines europäischen Sicherheitssystems, in dem die EU eine zentrale Rolle zu spielen hat, für die Union unverzichtbar sind, wenn sie in den nächsten Jahren auf eine effiziente GASP zählen will,
 - J. in Erwägung der Bedeutung der nationalen diplomatischen Dienste und Außenbüros der EU, wenn es darum geht, die außenpolitischen Beschlüsse anzugleichen, sowie ihrer wichtigen Rolle bei der Ausarbeitung der präventiven Diplomatie, der frühzeitigen Warnung und der nicht auf Abkommen beruhenden auswärtigen Aktivität,
 - K. in der Erwägung, daß die Einführung einer GASP der Union kein Zweck an sich ist, sondern ein Mittel darstellt, damit die Europäische Union zu Frieden und Sicherheit außerhalb der Grenzen der Union durch angemessene Unterstützung von Bemühungen mit vorbeugendem Charakter und friedlichen Mitteln beitragen sowie die europäischen Werte, wie den sozialen und demokratischen Rechtsstaat, Toleranz und bürgerliche, soziale und wirtschaftliche Rechte und Freiheiten, fördern und schützen und gleichzeitig ihre Interessen und die der Mitgliedstaaten angemessen wahrnehmen kann,
1. bewertet die Bilanz des Jahres 1995 bezüglich der sich aus Abkommen ergebenden auswärtigen Beziehungen der Union als positiv; in diesem Sinne können die Unterzeichnung des Abkommens mit dem Mercosur, die Konferenz von Barcelona, die Förderung und die aktive und konkrete Beteiligung am Wiederaufbauplan für das ehemalige Jugoslawien, der Transatlantikpakt, die Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen mit Marokko, Tunesien, Israel oder den baltischen Staaten und die Ratifizierung der Partnerschaftsabkommen mit einigen Ländern der GUS, insbesondere Rußland und Ukraine, als herausragende Ereignisse angesehen werden;
 2. begrüßt die deutliche Zunahme der Aktivitäten hinsichtlich des afrikanischen Kontinents, insbesondere die Festlegung von gemeinsamen Standpunkten; ist jedoch der Auffassung, daß die Ergebnisse nicht die erhofften Früchte getragen haben und unterstreicht die unerträgliche Lage in Burundi, Ruanda oder Angola als Beispiele der Machtlosigkeit;
 3. wertet positiv, daß die Union ihre auswärtigen Aktionsbereiche auf Lateinamerika und Asien ausgeweitet hat, ohne deshalb prioritäre Regionen, wie den südlichen Mittelmeerraum, Osteuropa, Rußland und Afrika, zu vernachlässigen;
 4. besteht jedoch darauf, daß die Maßnahmen außerhalb der Union - insbesondere auf der Südseite des Mittelmeers - sich nicht auf eine einfache punktuelle und bedingungslose Wirtschaftshilfe beschränken, sondern Bestandteile einer umfassenden Mittelmeerpolitik der Union sind, die darauf abzielt, den Frieden

und die Stabilität in der ganzen Region zu gewährleisten oder wiederherzustellen;

5. hofft, daß der Rat alles daran setzt, die wichtigen multilateralen Abkommen durchzuführen, wie den Transatlantikpakt und vor allem die Beschlüsse der Konferenz von Barcelona, deren angemessene Umsetzung in die Praxis zu einer der Prioritäten der Union werden sollte, und daß der Rat dies mit Hilfe der Instrumente unternimmt, die ihm der EUV zur Verfügung stellt; bedauert in dieser Hinsicht, daß es bisher noch nicht die Initiative ergriffen hat, das Parlamentarische Mittelmeerforum einzuberufen, wie dies in den Protokollen von Barcelona vorgesehen ist;
6. weist mit Besorgnis darauf hin, daß der Rat das MEDA-Programm und die nach der Zollunion mit der Türkei anstehende Finanzverordnung immer noch nicht angenommen hat, was dadurch bedingt ist, daß er es ablehnt, die Vorschläge des Europäischen Parlaments betreffend die Mehrheitsbeschlüsse, die Menschenrechte und die Konsultierung des Europäischen Parlaments zu akzeptieren;
7. ist der Auffassung, daß das mit Mercosur unterzeichnete Abkommen als Ausgangspunkt anzusehen ist, um die politischen und handelspolitischen Beziehungen der Union zu Lateinamerika zu optimieren; begrüßt die qualitative Verbesserung der Verhandlungen mit Asien, wie sich beim euro-asiatischen Gipfel Anfang März 1996 gezeigt hat, und meint, daß diese an Bedeutung weiter zunehmen müssen;
8. bekräftigt, daß die Förderung der Demokratie sowie die Wahrung und der Schutz der Menschenrechte leitendes Prinzip der auswärtigen Tätigkeit der Union sein muß, und begrüßt die bedeutende Aktivität, die der Rat im Jahre 1995 zu ihrem Schutz entfaltet hat; ist in dieser Hinsicht der Meinung, daß klare und weitreichende Klauseln betreffend Demokratie und Menschenrechte auf alle externen Vereinbarungen, die die EU mit Drittländern abschließt, angewendet werden müssen; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß jede Präsidentschaft eine Beschreibung ihrer spezifischen Prioritäten auf dem Gebiet der Menschenrechte in ihr Programm aufnehmen sollte;
9. hält es für unzulänglich und unbefriedigend, daß eine solch intensive und fruchtbare auswärtige Tätigkeit, die sich nicht aus Abkommen ergibt, zu einer so geringen Nutzung der GASP-Instrumente und unsicheren Fortschritten bei der Entwicklung der Möglichkeiten der EU, Konflikte zu analysieren und ihnen vorzubeugen, geführt hat;
10. ist der Auffassung, daß das Jahr 1995 einen Rückschritt bei der Durchführung der GASP bedeutete, der um so deutlicher wird, als die auswärtige Tätigkeit der Union besonders intensiv war; bedauert, daß Qualität und Quantität der beschlossenen gemeinsamen Standpunkte und Aktionen sogar noch unter der des Jahres 1994 lagen;
11. ist jedoch der Ansicht, daß die GASP nach außen hin viel deutlicher zur Geltung kommen könnte, wenn die Verantwortung in diesem Bereich einem einzigen Kommissionsmitglied übertragen würde;
12. bedauert den übermäßigen Gebrauch, den der Rat davon gemacht hat, die Kommission mittels "Schlußfolgerungen" nach seinen Tagungen aufzufordern, ihm außenpolitische Vorschläge zu unterbreiten; bedauert ferner die geringe Nutzung der im Vertrag speziell vorgesehenen Instrumente sowie die offensichtliche Verwirrung bei der Umsetzung der gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen;

13. bedauert, daß die Kommission, obwohl das Parlament wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr der Vertrag über die Europäische Union und insbesondere Artikel J.8 Absatz 3 einräumt, dem Rat keinen Vorschlag für eine gemeinsame Aktion gemacht hat; hält es für politisch wichtig, daß die Kommission dieses Initiativrecht in Bereichen ausübt, für die überwiegend Verfahren der Regierungszusammenarbeit vorgesehen sind;
14. bedauert, daß von den letztjährigen zehn gemeinsamen Aktionen und dreizehn gemeinsamen Standpunkten nur drei bzw. fünf als neue Initiativen betrachtet werden können, während die anderen Änderungen oder Weiterentwicklungen von früheren Aktionen oder von Resolutionen des UN-Sicherheitsrates sind;
15. betrachtet die gemeinsame Aktion zu den Antipersonenminen - obwohl der konkrete Inhalt noch zu wünschen übrig ließ - als ein kleines Beispiel dafür, was die Tätigkeit der Union im Bereich der Sicherheit und im Hinblick auf internationale Konferenzen sein sollte; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die Beteiligung der Union an internationalen Konferenzen durch gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Aktionen ausgeweitet werden sollte;
16. bedauert, daß die Union nicht, wie es das EP gefordert hatte, auf der Konferenz von Barcelona einen festgelegten gemeinsamen Standpunkt vertreten hat, und hält es für schwer verständlich, daß es keinen allgemeinen gemeinsamen Standpunkt zum ehemaligen Jugoslawien oder zu Algerien gibt;
17. bedauert, daß es auf der Konferenz zur Revision und Verlängerung des Atomwaffensperrvertrags in New York nicht vertreten war; bedauert ferner, daß seine positiven politischen Vorschläge von der Präsidentschaft auf der Konferenz nicht berücksichtigt wurden;
18. bedauert, daß bei der Durchführung der wichtigsten Neuerungen des EUV, die gemeinsamen Aktionen und die gemeinsamen Standpunkte sowie die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, im Laufe des Jahres 1995 kaum Fortschritte erzielt wurden und hält es für enttäuschend, daß in mehr als zwei Jahren Geltungsdauer des Vertrags nicht das in Artikel J.3.2 vorgesehene Abstimmungsverfahren im Rat angewandt wurde, um eine gemeinsame Aktion auf den Weg zu bringen;
19. bedauert, daß der Rat in vielen Fällen die Empfehlungen und Appelle des Europäischen Parlaments betreffend die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (und insbesondere betreffend das ehemalige Jugoslawien, die Türkei, Tschetschenien und Belarus) schlichtweg ignoriert hat;
20. ist der Ansicht, daß auf diesem eingeschlagenen Weg das in Artikel B EUV verankerte Ziel nur schwer erreicht werden wird, die Identität der Union auf internationaler Ebene zu behaupten;
21. stellt fest, daß die Mitgliedstaaten unterschiedliche historische Erfahrungen auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik haben, und hält es deshalb für erforderlich, in behutsamen Schritten eine Lösung für die unterschiedlichen Perspektiven, insbesondere auf den Gebieten Sicherheit und Verteidigung, zu finden;
22. ist der Ansicht, daß eine gemeinsame Sicherheitspolitik, die auf Konfliktverhütung abzielt, zunächst ein ausarbeitendes Organ, das die Definition dieser Politik und die Initiativen für ihre Durchführung vorschlägt, und sodann sowohl zivile als auch militärische Einsatzkräfte erfordert, die in der Lage sind, sich an friedenserhaltenden Missionen oder Aktionen der

humanitären Hilfe zu beteiligen, und daß die Union ihre militärischen Anstrengungen auf diese Bereiche konzentrieren sollte;

23. ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß im Rahmen einer gemeinsamen Verteidigungspolitik die Möglichkeit der Schaffung eines europäischen zivilen Friedenscorps in Erwägung gezogen werden sollte, um die Maßnahmen humanitärer Hilfe zu stärken, zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, den Ausbruch neuer Konflikte zu verhüten und die notwendigen vertrauensschaffenden Maßnahmen durchzuführen;
24. vertritt die Auffassung, daß die Außengrenzen der Mitgliedstaaten als Grenzen der Europäischen Union anzusehen sind und daß bei einer Verletzung dieser Grenzen solidarisches Handeln geboten ist;
25. stellt fest, daß aufgrund der Verschiedenartigkeit der Beziehungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur WEU keine Fortschritte im Sinne einer notwendigen Integration gemacht wurden;
26. weist darauf hin, welche wichtige Rolle, die nationalen diplomatischen Dienste bei der Gestaltung der Außenpolitik spielen und wie wenig Unterstützung sie für ihre Anpassung an die neue Wirklichkeit einer Integration Europas erhalten;
27. stellt fest, daß es immer noch kein ordentliches Analysezentrum gibt, das in der Lage wäre, Risiken und Bedrohungen aus einer europäischen Perspektive zu bewerten, und diese Aufgabe weiterhin von einem komplexen Geflecht aus verschiedenen Dienststellen der Kommission, dem Generalsekretariat des Rates, dem ASTV, dem Politischen Ausschuß und verschiedenen Sachverständigen-Ausschüssen, zu dem noch die einzelnen diplomatischen Dienste der Mitglieds-länder hinzu kommen, wahrgenommen wird;
28. bedauert, daß es nicht möglich war, sich auf eine Interinstitutionelle Vereinbarung über die Anwendung von Artikel J.7 EUV zu einigen, und ersucht den Rat nachdrücklich, es regelmäßig über die Entwicklung der GASP zu unterrichten und im voraus zu den Standpunkten und gemeinsamen Aktionen zu konsultieren, die er anzunehmen gedenkt, und ihm eine angemessene Frist einzuräumen, damit es eventuelle Vorbehalte über in Frage stehende Texte vorbringen kann, bevor sie verabschiedet werden;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.